

§ 1 Grundsätze

1. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und des Vereinszwecks aufgewendet werden.
2. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
3. Die Finanzordnung hat u.a. den Zweck, die in der Geschäftsordnung festgelegte Organisationsstruktur zu ermöglichen und die Finanzwirtschaft des Vereins transparent zu gestalten.

§ 2 Haushaltsplan

1. Die Teams haben für ihre Arbeit einen Budgetplan aufzustellen, der vom Team Finanz- und Mitgliederverwaltung in eine Haushaltsplanung eingearbeitet wird und vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Der Leiter des Teams Finanzen hat den Jahresabschluss den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Der Leiter des Teams Finanzen und die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand Bericht.
2. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Hauptversammlung.

§ 4 Rechtsverbindlichkeiten und Verfügungsrahmen

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten obliegt dem Vorstand. Davon abweichend kann der Vorsitzende im Einverständnis mit dem Leiter des Teams Finanz- und Mitgliederverwaltung im Einzelfall über maximal 1.500 € verfügen. Gleiches gilt für die Leiter der Teams bis zu einem Betrag von 100 €.

§ 5 Kassenvollmacht

Die Kassenvollmacht obliegt dem Leiter des Teams Finanz- und

Mitgliederverwaltung. Zur besseren Arbeitsorganisation können Einzelvollmachten an andere Mitglieder erteilt werden.

§ 6 Zahlungsanweisungen

Eine Anweisung der Gelder darf nur erfolgen, wenn die Rechnungen gem. § 4 zustande gekommen sind.

§ 7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg in den Büchern vorhanden sein.

§ 8 Buchhaltung

Für die Buchhaltung wird ein Buchhaltungsprogramm angeschafft, das es erlaubt, die Kasse übersichtlich zu führen und jederzeit einen Überblick über Kassenstand, Einnahme- und Ausgabesituation zu haben.

§ 9 Kreditermächtigung

1. Kredite können nur dann aufgenommen werden, wenn sie zuvor im Haushaltsplan vorgesehen und gesondert von der Hauptversammlung genehmigt werden.
2. Kreditermächtigungen, die im Haushaltsplan festgelegt sind, sind vom Vorsitzenden und dem Leiter des Teams Finanz- und Mitgliederverwaltung bis zu einer Höhe von 10.000 Euro gemeinsam einzugehen.
3. Für höhere Kreditsummen, die im Haushaltsplan festgelegt sind, ist ein gesonderter Vorstandsbeschluss notwendig.
4. Kreditermächtigungen im Haushaltsplan sind der Hauptversammlung in jedem Falle gesondert zur Abstimmung vorzulegen.

§ 10 Spenden

1. Spenden sind gesondert zu verbuchen und buchhalterisch getrennt zu führen.
2. Spendenbescheinigungen dürfen nur durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Teamleiter Finanz- und Mitgliederverwaltung ausgestellt werden.

Verabschiedet bei der Hauptversammlung am 28. März 2003. Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen gem. Beschluss der Hauptversammlungen am 21. Mai 2004 und 18. März 2011.